

Beilage 3141

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

München, den 25. August 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Staatshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1950

Beilagen*):

Vorbemerkung zur Staatshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1950 (30fach)
3 Streckbände, enthaltend die Staatshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1950 nebst Begründung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben und der Haushaltsvorgriffe (30fach)

I.

Gemäß Art. 80 der bayer. Verfassung in Verbindung mit § 72 der RWB. übersende ich Ihnen in der Anlage die Staatshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1950 samt Anlagen.

Der Oberste Rechnungshof, dem ich die Staatshaushaltsrechnung gleichzeitig übersandt habe, wird gemäß § 21 Abs. 1 und 3 des Rechnungshofgesetzes vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 189) seinen Bericht über die Durchführung der Rechnungsprüfung und seine Einzelrechnung für das genannte Rechnungsjahr dem Landtag zur Prüfung und Entlastung unmittelbar vorlegen.

Ich bitte die Entscheidung des Landtags über die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben und der Haushaltsvorgriffe (§ 88 der RHO.) in der Gesamthöhe von 80 615 641,33 DM und über die Entlastung der Staatsregierung (§ 80 der bayer. Verfassung) herbeizuführen.

In den beigefügten Vorbemerkungen zur Staatshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1950 habe ich mir gestattet, einen kurzen Gesamtüberblick über die staatliche Haushaltswirtschaft in dem genannten Rechnungsjahr zu geben.

Dem Herrn Präsidenten des Senats habe ich im Hinblick auf § 21 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes die Staatshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1950 ebenfalls übersandt.

*) Von der Drucklegung der Beilagen wurde Abstand genommen.

II.

Die Vorlage der Staatshaushaltsrechnung für 1950 im gegenwärtigen Zeitpunkt läßt erhoffen, daß es gelingen wird, erstmals die Staatshaushaltsrechnung für 1951 innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitraumes, also noch vor Ablauf des Rechnungsjahres 1952, vorzulegen. Dies wird nur dadurch möglich, daß die Staatshaushaltsrechnung für 1950 als letzte in der gleichen vereinfachten Form aufgestellt wurde, wie die dem Bayer. Landtag mit meinen Schreiben vom 31. Juli 1951 Nr. I 10975 — Ce 644 und vom 21. Januar 1952 Nr. 5716¹ — Ce 645 vorgelegten Staatshaushaltsrechnungen für 1946 mit 1949.

Unter Bezugnahme auf meine Ausführungen unter Abschnitt II meines zuletzt genannten Schreibens bitte ich den Bayer. Landtag, es in Wiederholung seines Beschlusses vom 27. September 1950 (Beil. 4349), allenfalls nach Anhörung des Obersten Rechnungshofes, auch hinsichtlich der Staatshaushaltsrechnung für 1950 bei der vereinfachten Form der Rechnungslegung belassen zu wollen, die sich durch den Verzicht auf die in § 79 der RHO. vorgeschriebenen Nachweisungen ergibt.

(gez.) Zietsch,
Staatsminister

Beilage 3142

Interpellation

Betreff:

Küßwetter-Prozeß

Welche Folgerungen beabsichtigt die Staatsregierung aus den Tatsachen zu ziehen, die anlässlich des Küßwetter-Prozesses in Berchtesgaden zu Tage getreten sind?

München, den 2. September 1952

Bezd
und Fraktion (FDP),
Dr. Strosche und Fraktion (BHE),
Dr. Baumgartner und Fraktion (BP),
von Knoeringen und Fraktion (SPD)